

Demnach der Handel mit denen so-genanten Plaggen oder alten Lumpen, in der Provintz Geldern mit Seiner Königlichen Majestæt allergnädigsten Approbation von Trinitatis 1766, bis dahin 1769 an den Kaufmann Abraham Saemanns zu Crefeld verpachtet worden;

Als wird solches jedermänniglich, und insonderheit allen und jeden Plaggen-Crämern und Samlern hiedurch bekandt gemacht, um sich darnach gehorsamst zu achten, die sämtliche Plaggen während dieser Pacht-Jahre an niemand anders als gedachten Pächter und seinen dazu bestellten Leuten zu liefern und zu verkauffen bey Straffe von fünf und zwanzig Goldgulden außser der Confiscation der Waaren, in welche Straffe auch derjenige verfallen seyn soll, welcher sich unterstehet, sonder Authorisation des Pächters, Lumpen zu samlen, aufzukauffen, vor Waaren anzunehmen, oder gar außserhalb Landes zu verkauffen, und soll der Denunciant in beyden Fällen, jedesmahl ein viertel Theil davon zu genieffen haben, der Ueberrest aber zur Königlichen Cassie fließen.

Soll denen Lumpen-Samlern zwar frey stehen, die Reihrieme, Band- und Stecknadeln, wann sie solche nicht bey dem Pächter oder dessen Leuten vor Marckt-gängigen Preis, oder in lieferbarer Güte haben können, anderswo doch keinesweges, und zwar bey Straffe von fünf und zwanzig Goldgulden zum Behuef der Königlichen Cassie außserhalb Landes einzukauffen.

Wogegen der Pächter auch für jedes Pfund saubere weisse Lumpen zwey Stüber Clevisch, vor Sortier-Guth fünf Deute, und vor gantz schlechte braune Plaggen zwey und einen halben Deut bezahlen muß. Ueber welches alles die sämtlichen Beamte, auch Magisträte sowohl in denen Städten als auf dem platten Lande, sodann die Licent-Bediente jeden Orts mit Nachdruck zu halten, die Contravenienten sofort, wann sie die Straffe nicht erlegen, oder davor Caution stellen können, zu arrestiren, und dann hiehin zu berichten haben, woferne sie nicht selbst verantwortlich seyn wollen;

Damit

Entfangen Den 18. Aug. 1766

Damit auch niemand sich hierunter mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses aller Orten publiciret und affigiret, mithin, daß es geschehen, von gedachten Beamten und Magistraten in Zeit von acht Tagen dociret werden.

Meurs den 11. July 1766.

*Königlich Preussische Geldern-Meursische Krieger- und
Domainen-Cammer.*

v. Derschau. v. Reinhart. Recop. Bärensprung.

Proclama

wegen Verpachtung des Lumpen-
Monopolii im Geldrischen.

Bruckman.